

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtbürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Landesverfassung einen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Die Stadtbürgerschaft überträgt dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Die Stadtbürgerschaft ermächtigt den Haushalts- und Finanzausschuss, die ihm übertragenen Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung auf seinen Unterausschuss „Städtischer Vermögensausschuss“ zu übertragen.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb einer Million Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben nach § 6 des Ortsgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik der Stadtgemeinde Bremen (BremSVITOG) wahr und wird darüber hinaus ermächtigt, einen weiteren Unterausschuss „Städtischer Liegenschaftsausschuss“ mit sechs Mitgliedern einzusetzen, der zugleich als Sondervermögensausschuss tätig wird.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern und zwölf stellvertretenden Mitgliedern.

Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen